

Ausführungsbestimmungen zum Reglement «Abgabe von Betreuungsgutscheinen für die familienergänzende Kinderbetreuung im Vorschulalter in der Gemeinde Rüschnikon»

Art. 1 Zuständigkeiten

- 1 Für den Vollzug der im Reglement «Abgabe von Betreuungsgutscheinen für die familienergänzende Kinderbetreuung im Vorschulalter» definierten Abläufe ist die Schulverwaltung zuständig.
- 2 Die Schulverwaltung und die Abteilung Steuern arbeiten bei der Berechnung des Gutscheins zusammen.

Art. 2 Höhe der Betreuungsgutscheine und massgebendes Einkommen

Das massgebende Einkommen für die Berechnung der Höhe des Betreuungsgutscheins setzt sich zusammen aus dem Bruttoeinkommen plus 10% des Bruttovermögens über 100'000 Franken. Ab einem massgebenden Einkommen von 150'000 Franken wird kein Betreuungsgutschein mehr abgegeben. Ab einem Vermögen von 500'000 Franken – unabhängig vom Bruttoeinkommen – wird kein Betreuungsgutschein mehr abgegeben.

- 1 Die Höhe der Betreuungsgutscheine wird wie folgt bemessen:

Stufe	Massgebendes Einkommen in Franken	max. mögliche Höhe des Betreuungsgutscheins pro Kind in Franken bei einem Tag Betreuung pro Woche (100%)*	
		pro Tag	pro Monat
A	0 bis 49'999	118.00	495.60
B	50'000 bis 69'999	98.00	411.60
C	70'000 bis 89'999	78.00	327.60
D	90'000 bis 109'999	58.00	243.60
E	110'000 bis 129'999	38.00	159.60
F	130'000 bis 149'999	18.00	75.60
G	ab 150'000	0.00	0.00

- 2 Die Höhe des Betreuungsgutscheins ist unabhängig vom Alter des Kindes, d.h. es wird kein höherer Babytarif berücksichtigt.
- 3 Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten haben in jedem Fall mindestens Fr. 22.00 pro Kind und Betreuungstag selbst zu bezahlen.
- 4 Die Betreuungsgutscheine werden unabhängig der Vollkosten der Krippe ausbezahlt. Es wird von einem Vollkostentarif von Fr. 140.00/Tag ausgegangen.

Art. 3 Auszahlung der Betreuungsgutscheine

- 1 Die Betreuungsgutscheine werden vorschüssig monatlich ausbezahlt.
- 2 Die Betreuungsgutscheine werden als Monatspauschale verrechnet. Es werden auf 100% Betreuung maximal 21 Tage pro Monat ausbezahlt (Faktor 4.2).

Art. 4 Änderung der Verhältnisse

- 1 Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten müssen jede Änderung des massgebenden Einkommens um mindestens 25%, des Betreuungsumfangs sowie die Beendigung des Betreuungsverhältnisses innert Monatsfrist der Schulverwaltung melden.
- 2 Wird die aktuelle Leistungsfähigkeit eines Haushalts und dadurch das massgebende Einkommen durch eine Änderung in den persönlichen oder beruflichen Verhältnissen der zum Haushalteinkommen beitragenden Person um mindestens 25% beeinflusst, wird das massgebende Einkommen aufgrund einer Selbsteinschätzung der zum Bezug berechtigten Eltern bzw. Erziehungsberechtigten neu berechnet.
- 3 Die auf das neu ermittelte massgebende Einkommen angepassten provisorischen Betreuungsgutscheine werden ab dem Zeitpunkt der Meldung der Änderung bis zum Ende des laufenden Schuljahrs ausbezahlt.
- 4 Bei Vorliegen der rechtskräftigen Steuerveranlagung werden die provisorischen Betreuungsgutscheine rückwirkend für das ganze Schuljahr ausgeglichen.
- 5 Ergibt sich bei der Ausgleichsberechnung zwischen der Selbsteinschätzung und der rechtskräftigen Steuerveranlagung eine Abweichung des massgebenden Einkommens von weniger als 25%, bildet die rechtskräftige Steuerveranlagung im Zeitpunkt der Selbsteinschätzung die Grundlage für das massgebende Einkommen und für die definitiven Betreuungsgutscheine.

Art. 5 Zuständige Dienststelle

Die Schulverwaltung informiert die Eltern bzw. die Erziehungsberechtigten nach Einreichung des vollständigen Antrags über den Anspruch und die Höhe der Betreuungsgutscheine.

Art. 6 Schlussbestimmungen

Diese Ausführungsbestimmungen treten am 1. Januar 2019 in Kraft, die administrative Umsetzung mit Abgabe der Betreuungsgutscheine erfolgt per 1. Januar 2019.

***) Berechnung Monatssatz: Faktor 4.2**

Zur Bestimmung der Monatspauschale wird der Tagessatz mit dem Faktor 4.2 und dann mit dem Betreuungsumfang in % multipliziert. Der Faktor 4.2 ergibt sich aus dem Ausgleich der geraden / ungeraden Monate sowie der Berücksichtigung von Betreuungsausfall durch Krankheit, Unfall, Feiertagen sowie individuellen Ferien von vier Wochen pro Jahr.

Berechnungsbeispiel:

Ein Kind in Stufe E besucht die Krippe an 2.5 Tagen (250%) pro Woche:
Fr. 38.00 x 4.2 = Fr. 159.60 x 250% Betreuungsumfang = Fr. 399.00 pro Monat